

Besprechung / Compte rendu

The WIPO Treaties 1996, Commentary and Legal Analysis

JÖRG REINBOTHE / SILKE VON LEWINSKI

Butterworths LexisNexis, London 2002, XXIII + 581 Seiten, £ 95,

ISBN 0-4068-9669-0

Der WIPO Copyright Treaty (WCT)* und der Performances and Phonograms Treaty (WPPT) haben in JÖRG REINBOTHE – dem verantwortlichen Bereichsleiter für Urheberrecht bei der Europäischen Kommission – und SILKE VON LEWINSKI – Chefin der Abteilung Internationales Recht des Max Planck Institutes in München – zwei Kommentatoren gefunden, welche in allen Phasen des Werdeganges dieser beiden Abkommen, die auch in der Schweiz der Ratifizierung harren, auf Seiten der EG als Mitakteure auf dieser Rechtsetzungsexpedition beteiligt waren.

Die beiden Vertragswerke nehmen für die von ihnen erfassten Rechtsinhaber alle Errungenschaften der Berner Übereinkunft, des Rom-Abkommens und des WTO/TRIPS-Abkommens auf und bringen sie auf den neuesten Stand, insbesondere durch den Einbezug der Internetaspekte. Die Kommentatoren fächern sie bis in alle Details auf, führen in jede einzelne Bestimmung mit einer historischen Genesis ein und zeigen schliesslich deren Tragweite für die Umsetzung in den nationalen Rechtsordnungen auf.

Das erste Kapitel, gewidmet der Evolution der beiden Abkommen mit ihrer Spiegelung in den vorbestehenden internationalen Urheberrechts- und Nachbarrechtsübereinkommen und dem von den Insidern durchleuchteten Prozedere von der Vorbereitung der Abkommen bis zu ihrem endgültigen Guss in der Diplomatischen Konferenz, vermittelt Erkenntnisse, welcher «Zauberei» es bedurfte, um diese auf universelle Gültigkeit angelegten Abkommen vor dem Hintergrund fundamentaler Interessengegensätze unter Dach und Fach zu bringen.

Der WCT ist ein Spezialabkommen, welches die Mitglieder der RBÜ nicht aus der Pflicht nimmt, sondern durch eine Reihe von Klärungen und Interpretationshilfen abstrakte Bestimmungen konturiert und zu grösserer Rechtssicherheit verhelfen möchte. So wird beispielsweise im «Agreed statement» zu Art. 1 (4) WCT klargestellt, dass im Rahmen des Vervielfältigungsrechts mit seinen Ausnahmeregelungen in Art. 9 RBÜ auch Werknutzungen in digitalen Verfahren zur Anwendung kommen, insbesondere die digitale Speicherung in elektronischen Medien eine Vervielfältigung im Sinn von Art. 9 RBÜ darstellt.

Der Kommentar navigiert sicher durch das verschachtelte, von «Sandbänken» durchsetzte Vertragswerk, etwa wenn Art. 3 WCT bestimmt, dass Art. 2 bis 6 der RBÜ «mutatis mutandis» auf den im WCT vorgesehenen Schutz anzuwenden seien, und sich in Bezug auf Art. 4 RBÜ die Frage stellt, ob unter den Begriff «veröffentlichte Werke» auch ausschliessliche Online-Veröffentlichungen zu subsumieren sind. Er zeigt auf, dass eine extensive Interpretation den Schutzintentionen der RBÜ und des WCT zuwiderlaufen würde, da bei gleichzeitiger Online-Veröffentlichung in verschiedenen Staaten der Schutz gemäss Art. 5 RBÜ nicht greifen würde.

Eine bedeutsame Sicherung wird erreicht durch das in Art. 8 WCT normierte exklusive Recht auf öffentliche Verbreitung (Right of communication to the public), welches das bestehende fragmentarische Schutznetz der RBÜ komplettiert. Für jegliche Werkarten wird das Recht auf öffentliche Verbreitung garantiert. Der Kommentar versichert, dass die Wendung «including the making available to the public of their works in such a way that members of the public may access these works from a place and at a time individually chosen by them» auch das Recht, ein Werk online individuell zugänglich zu machen, erfasst, womit die hauptsächliche Nutzenanwendung digitaler Netzwerke abgedeckt wäre.

Die Beschränkung und die Schutzausnahmen des Vervielfältigungsrechts im öffentlichen Interesse, in Art. 9 Abs. 2 RBÜ mit einem exemplarischen Unbestimmtheitsgehalt normiert, sollen durch Art. 10 Abs. 2 WCT mit einer genaueren Definition der erlaubten Einschränkungen und Ausnahmen sozusagen ein Sicherheitsnetz erhalten. Die Limitierung auf Spezialfälle, welche nicht mit der «normalen» Werkverwertung in Konflikt kommen und keine «unverhältnismässige» Beschränkung der «legitimen» Urheberinteressen darstellen dürfen, ist natürlich nichts anderes als die konsequente Fortsetzung der Wackelpudding-Legiferierung, auch wenn man sie positiv als Verankerung des Drei-Stufen-Tests, den alle Ausnahmeregelungen – auch im digitalen Umfeld – zu durchlaufen haben, anpreist. Ob diese Bestimmung – gemäss der Einschätzung der Kommentatoren eine bedeutende Errungenschaft – tatsächlich für die Urheber etwas bringt, dürfte sich erst in ein paar Jahren manifestieren. Unter Berufung auf das «Agreed statement» zu Art. 10 WCT weisen die Kommentatoren darauf hin, dass Ausnahmen, welche im traditionellen Nutzungsumfeld als von geringer Bedeutung für den Urheber qualifiziert werden konnten, in der Umsetzung im digitalen Umfeld der Onlinedienste den zu vernachlässigenden Ausnahmecharakter verlieren können.

Als weiteres Beispiel klärender Hilfe des Kommentars sei die Diskussion eines Kernpunktes des WPPT erwähnt. In Art. 5 Abs. 1 wird die Verpflichtung der Mitgliedstaaten normiert, den ausübenden Künstlern nebst ihren wirtschaftlichen Interessen auch ihre ideellen Interessen zu sichern. Auch wenn diese Bestimmung eine sinngemässe Übernahme von Art. 6bis RBÜ darstellt, ergeben sich Interpretationsschwierigkeiten bezüglich der Dauer des Schutzanspruches. In verschiedenen Staaten endigen nämlich bereits ökonomische Rechte an künstlerischen Darbietungen schon vor dem Tod des Künstlers. Die Kommentatoren schälen heraus, dass im Sinne eines Mindestschutzes die ideellen Interessen bis zum Tod des Interpreten geschützt bleiben sollen. Nach dem Tod des Künstlers soll der ideelle Rechtsschutz längstens bis zum Ablauf der ökonomischen Schutzfrist dauern.

Es muss in diesem Rahmen bei diesen wenigen Schlaglichtern auf die mit einer Computertomographie vergleichbaren Analyse der Abkommensbestimmungen sein Bewenden haben. Die Aussage von MARCEL REICH-RANICKI zum Telefonbuch mag auch für diesen Kommentar Gültigkeit haben: « Es ist ein wichtiges Buch. » Es ist sogar ein unerlässliches Buch für diejenigen, welche die Qual haben, sich mit diesen Abkommen herumschlagen zu müssen, sei es beim Bemühen zur Umsetzung in nationales Recht oder beim Versuch, Rechtsansprüche unter Berufung auf diese Abkommen durchzusetzen. Wie hilfreich der Kommentar sich auch ausnimmt, er macht ebenfalls in betrüblicher Weise deutlich, wie fragwürdig derart verklausulierte internationale Rechtsetzung ist, der jegliche Selbstverständlichkeit abgeht.

RA Dr. Paul Brügger, Bern